

21. November 1979

Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, Revision des Abkommens vom  
13. Februar 1961, Regierungskonferenz, Genf, 27.- 30. November 1979,  
Delegation

Departement des Innern. Antrag vom 9. November 1979 (Beilage)  
Departement für auswärtige Angelegenheiten. Mitbericht vom  
14. November 1979 (Zustimmung)  
Finanzdepartement. Mitbericht vom 19. November 1979 (Zustimmung)

Antragsgemäss hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Dem Antrag des Departements des Innern betreffend die Durchführung einer vom Internationalen Arbeitsamt in Genf einberufenen Regierungskonferenz zur Revision des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, vom 27. bis 30. November 1979, wird zugestimmt.
2. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
 

Herr Adelrich Schuler	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Herr Hans Wolf	Bundesamt für Sozialversicherung, Experten
Herr Charles Villars	
Herr Rudolf Stettler	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
Herr Walter Suter	Vertreter der Arbeitgeber
Herr Karl Rebsamen	Vertreter der Rheinschiffer

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Experten beizuziehen.
3. Das Taggeld der Teilnehmer wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt. Die Taggelder des Arbeitgeber- und des Rheinschiffer-Vertreters gehen zu Lasten der Rubrik 0.318.311.01/6 des Bundesamtes für Sozialversicherung.
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates und unter Ratifikationsvorbehalt ein revidiertes Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zu unterzeichnen.

Protokollauszug an:

- EDI 9 (GS 3, ID 1, BSV 5) zum Vollzug mit Vollmacht
- EDA 6 zur Kenntnis
- EFD 7 " "
- EFK 2 " "
- FinDel 2 " "

Für getreuen Auszug  
der Protokollfü

*SMW*





EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNERN  
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'INTÉRIEUR  
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'INTERNO

Ausgeteilt

3003 Bern, den 9. November 1979

Nicht an die Presse

An den Bundesrat

Soziale Sicherheit der Rheinschiffer  
 Revision des Abkommens vom 13. Februar 1961

Wir beehren uns, Ihnen in der randvermerkten Angelegenheit Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

I.

Neben den verschiedenen bilateralen Abkommen über Soziale Sicherheit, die die Schweiz nach der am 1. Januar 1948 erfolgten Einführung der Alters- und Hinterlassenenversicherung sukzessive mit bis heute 18 Staaten abgeschlossen hat, steht zur Zeit für unser Land ein einziges mehrseitiges Abkommen dieser Art in Kraft: Das Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer. Dieser Vertrag gehört zugleich zu den ältesten zwischenstaatlichen Sozialversicherungsvereinbarungen unseres Landes, datiert er doch in seiner ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1950. Er unterscheidet sich übrigens von unseren zweiseitigen Verträgen durch seinen weiter gezogenen materiellen Geltungsbereich, umfasst er doch praktisch sämtliche Zweige der

Sozialen Sicherheit, eine Regelung, die für die Schweiz mit Rücksicht auf verschiedene Besonderheiten unserer einschlägigen Gesetze nur dank einiger auf unsere Bedürfnisse zugeschnittener Spezialbestimmungen annehmbar war.

Eine erste Revision dieses Vertragswerks erfolgte am 13. Februar 1961. Den fünf Partnerstaaten des ersten Abkommens - Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Belgien, die Niederlande und die Schweiz - schloss sich bei dieser Gelegenheit als sechstes an der Rheinschiffahrt interessiertes Land Luxemburg an. Die Revision verfolgte damals einen doppelten Zweck. Einmal galt es, die Erfahrungen aus der Anwendung des Abkommens, mit dem sich zu jener Zeit nicht nur die Schweiz sondern alle Vertragsstaaten erstmals auf eine eingehende mehrseitige Bindung eingelassen hatten, zu verwerten und die erforderlichen Verbesserungen anzubringen. Zum andern war dem Umstand Rechnung zu tragen, dass in der Zwischenzeit auch im Rahmen der EWG, der ausser der Schweiz alle Vertragsstaaten des Rheinschiffer-Abkommens angehören, multilaterale Sozialversicherungsregelungen für die Wanderarbeitnehmer in Gestalt der Verordnungen Nr. 3 und 4 entstanden waren. Zur Vermeidung von Rechtsungleichheiten sollten die beiden multilateralen Ordnungen nach Möglichkeit aufeinander abgestimmt beziehungsweise die Rheinschifferbestimmungen den neueren Lösungen der EWG-Verordnungen angeglichen werden. Bezüglich der Zweige Kranken- und Unfallversicherung bereitete dies keine unüberwindlichen Schwierigkeiten. Für den Bereich der Rentenversicherung, d. h. der Alters-, Hinterlassenen- und der damals in der Schweiz eben erst eingeführten Invalidenversicherung wurde dagegen eine besondere Regelung gewählt: Für die Mitgliedstaaten der EWG

werden die Verordnungen Nr. 3 und 4 als auch auf Rheinschiffer anwendbar erklärt, die Schweiz wird andererseits hiefür auf ihre bilateralen Abkommen mit den einzelnen Partnerstaaten verwiesen.

## II.

In dieser Fassung gilt das Abkommen heute. Eine neuerliche Revision erwies sich jedoch schon vor längerer Zeit aus formellen wie materiellen Gründen als unvermeidlich. Während die EWG im Herbst 1972 die mehrfach erwähnten Verordnungen Nr. 3 und 4 durch zwei neue, teilweise abweichende und verfeinerte Verordnungen Nr. 1408/71 und 574/72 ersetzt hat, erklärt das geltende Rheinschiffer-Abkommen in seinem die Rentenversicherung betreffenden Artikel 15 ausdrücklich die durch die neuen Vorschriften ausser Kraft gesetzten Verordnungen Nr. 3 und 4 als anwendbar, - für die Versicherungsträger der EWG-Staaten eine unhaltbare Rechtslage, die durch eine Empfehlung der Behörden dieser Staaten an ihre Versicherungseinrichtungen, es sei in den in Betracht kommenden Fällen das neue Recht anzuwenden, provisorisch geregelt werden musste.

Sodann hat die Praxis zum geltenden Abkommen gezeigt, dass die für den Rentensektor getroffene Lösung - EWG-Verordnungen einerseits, bilaterale Abkommen (der Schweiz) andererseits - eine unzureichende Koordination der unterschiedlichen nationalen Systeme darstellt und bei einer mehrseitigen Versicherungs- laufbahn des Rheinschiffers in nicht wenigen Fällen zu unbefriedigenden Ergebnissen führt. Und schliesslich erachtete die Mehr-

heit der Partnerstaaten die Zweige Familienzulagen und Arbeitslosigkeit für unzureichend geregelt, weshalb eine Ueberarbeitung dieser Kapitel gewünscht wurde.

### III.

Schon im Abkommen von 1950 war ein besonderes zwischenstaatliches Organ für die Ueberwachung der Durchführung der Vertragsbestimmungen geschaffen worden: Am Sitze der Zentralkommission für die Rheinschiffahrt in Strassburg wurde eine "Zentrale Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer" errichtet, der für jede Vertragspartei je zwei Vertreter der Regierung, ein Vertreter der Arbeitgeber und ein Vertreter der Rheinschiffer angehören. Diese Zentrale Verwaltungsstelle, die nach Bedarf zusammentritt und sich schon anlässlich der ersten Revision des Abkommens einlässlich mit den Problemen und deren Lösungsmöglichkeiten befasste, hat auch dieses Mal unter Beizug von Experten des Internationalen Arbeitsamts in mehreren Sessionen, die sich über die Jahre 1973 bis 1979 verteilten, die zahlreichen anstehenden Fragen geprüft und die Ergebnisse ihrer Beratungen, denen auch Vertreter Oesterreichs als Beobachter folgten, in wiederholt überarbeiteten Entwürfen festgehalten. Die letzte, im März dieses Jahres bereinigte, in französischer Sprache redigierte Fassung ist von den Vertretern aller Vertragsstaaten als geeignete Unterlage für eine Regierungskonferenz erklärt worden. Zu einer solchen lädt nunmehr, nachdem inzwischen auch eine deutsche und eine niederländische Fassung erstellt worden sind, das Internationale Arbeitsamt ein, das schon bei der Entstehung des ersten wie des 1961 revidierten Abkommens seine Dienste zur Verfügung gestellt hatte.

Im Verlaufe der Beratungen waren übrigens zwei für die Schweiz sehr unerwünschte Strömungen grundsätzlicher Natur zutage getreten, die sich schliesslich nicht durchzusetzen vermochten aber dennoch kurz erwähnt zu werden verdienen. Einige Partnerstaaten versuchten zunächst die Uebernahme des EWG-Rechts durch die Schweiz als einzige Lösungsmöglichkeit für die soziale Sicherheit der Rheinschiffer darzustellen. Andere Mitgliedstaaten der EWG verhielten sich glücklicherweise in dieser Frage zurückhaltend und halfen so unsern Vertretern, das Sonderstatut auf dem Rhein auch im Sozialversicherungsbereich aufrechtzuerhalten. Den Beratungen folgte ferner sporadisch auch ein Vertreter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, der die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten der Gemeinschaften, mit der Schweiz ein revidiertes Rheinschifferabkommen abzuschliessen, in Zweifel zog; seines Erachtens wäre hiezu nach dem Römer Vertrag allein die Kommission ermächtigt. Er verzichtete dann anlässlich der letzten Tagung der Zentralen Verwaltungsstelle auf die Weiterverfolgung seines Einwandes.

Abkommen im skizzierten Sinne revidierten Abkommen werden den Schweizerischen Versicherungsanstalten keine ins Gewicht fallenden Mehrbelastungen IV. bringen. Dagegen dürfte die verbesserte Koordination der nationalen Systeme sowie die Verfeinerung

Für die Schweiz sind die jetzt vorgeschlagenen Aenderungen des Abkommens annehmbar. Sie bringen neben zahlreichen Verbesserungen einzelner Bestimmungen von beschränkter Tragweite eine allseits gewünschte Ausdehnung des persönlichen Geltungsbereichs auf Rheinschiffer, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Vertragspartners aufweisen, insbesondere aber eine Neuordnung des gesamten Abschnitts über die Rentenversicherungen: Es soll für die Zweige der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

nicht mehr, wie bisher, auf andere internationale Instrumente verwiesen sondern eine umfassende und abschliessende Regelung vorgesehen werden, die sich nicht allein an den EWG-Verordnungen sondern auch an dem 1972 vom Europarat ausgearbeiteten "Europäischen Abkommen über Soziale Sicherheit" orientiert. Bezüglich der Familienzulagen wird ebenfalls eine vollständige Regelung vorgeschlagen, die mit Rücksicht auf die sehr unterschiedlichen nationalen Systeme zwei Varianten aufweist, zwischen denen die Partnerstaaten wählen können. Auch das Gebiet der Arbeitslosenversicherung ist abschliessend geordnet.

Sofern, was zu hoffen ist, in der Regierungskonferenz nicht grundlegende Abweichungen zur Diskussion gestellt werden, sollte es möglich sein, den Entwurf in seinen wesentlichen Teilen unverändert zum revidierten Abkommen zu erheben, das hierauf den gegenwärtigen Vertragspartnern und später weiteren, den Beitritt wünschenden Staaten zur Unterzeichnung und Ratifikation offen stehen wird.

Aus einem im skizzierten Sinne revidierten Abkommen werden den schweizerischen Versicherungseinrichtungen keine ins Gewicht fallenden Mehrbelastungen erwachsen. Dagegen dürfte die verstärkte Koordination der nationalen Systeme sowie die Verfeinerung der Bestimmungen, die sich zum Vorteil der Rheinschiffer auswirken werden, eine gewisse Zunahme der Verwaltungsarbeit, namentlich der Organe der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung zur Folge haben. Bei dem verhältnismässig kleinen vom Abkommen begünstigten Personenkreis dürfte diese Mehrarbeit jedoch mit dem vorhandenen Personal zu bewältigen sein.

Entsprechend der dreigliedrigen Struktur der Internationalen Arbeitsorganisation wie auch der Zentralen Verwaltungsstelle für die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer und im Hinblick auf die bei den Regierungskonferenzen von 1950 und 1961 gewählte Zusammensetzung der Delegationen halten wir es für angezeigt, der schweizerischen Regierungsdelegation auch diesmal je einen Vertreter der am Abkommen interessierten Sozialpartner, der Arbeitgeber und der Rheinschiffer, beizuordnen. Dementsprechend sehen wir für die vom 27. bis 30. November 1979 am Sitze des Internationalen Arbeitsamtes in Genf stattfindenden Regierungskonferenz folgende Delegation vor:

Herr Adelrich SCHULER	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Herr Hans WOLF	Experten
Herr Charles VILLARS	Bundesamt für Sozialversicherung
Herr Hans WOLF	Experten
Herr Charles VILLARS	Experten
Herr Rudolf STETTLER	Eidg. Departement für auswärtige Angelegenheiten
Herr Walter SUTER	Vertreter der Arbeitgeber
Herr Karl REBSAMEN	Vertreter der Rheinschiffer

Der Delegationschef soll, wenn nötig, weitere Experten beiziehen können.

Das Taggeld der Teilnehmer wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt.

Gestützt auf vorstehende Ausführungen gestatten wir uns, Ihnen im Einvernehmen mit dem Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten und dem Eidg. Finanz- und Zolldepartement zu

b e a n t r a g e n :

EIDGENÖSSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

Hülsmann



1. Dem Bericht des Eidg. Departements des Innern betreffend die Durchführung einer vom Internationalen Arbeitsamt in Genf einberufenen Regierungskonferenz zur Revision des Abkommens über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer, vom 27. bis 30. November 1979, wird zugestimmt.
2. Die schweizerische Verhandlungsdelegation setzt sich wie folgt zusammen:
 

Herr Adelrich SCHULER	Direktor des Bundesamtes für Sozialversicherung, Delegationschef
Herr Hans WOLF	Bundesamt für Sozialversicherung, Experten
Herr Charles VILLARS	
Herr Rudolf STETTLER	Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten
Herr Walter SUTER	Vertreter der Arbeitgeber
Herr Karl REBSAMEN	Vertreter der Rheinschiffer

Der Delegationschef ist ermächtigt, bei Bedarf weitere Experten beizuziehen.
3. Das Taggeld der Teilnehmer wird vom Eidg. Personalamt festgesetzt. Die Taggelder des Arbeitgeber- und des Rheinschiffer-Vertreters gehen zu Lasten der Rubrik 0. 318. 311. 01/6 des Bundesamtes für Sozialversicherung.
4. Der Delegationschef ist ermächtigt, im Namen des Bundesrates und unter Ratifikationsvorbehalt ein revidiertes Abkommen über die Soziale Sicherheit der Rheinschiffer zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES  
DEPARTEMENT DES INNERN

*Hülsmann*

Protokoll-Auszug an:

- Eidg. Departement des Innern 9 (Generalsekretariat 3, Informationsdienst 1 zur Kenntnis; Bundesamt für Sozialversicherung 5, zum Vollzug)
- Eidg. Departement für Auswärtige Angelegenheiten 5 (zur Kenntnis)
- Eidg. Finanz- und Zolldepartement 2 (zur Kenntnis)
- Bundeskanzlei 2 (Ausstellung der Unterzeichnungsvollmacht)

beschlossen:

auf die Interpellation Schärli wird genehmigt (siehe ...)

Sozialrat

Antrag an:

- 10 (GS 2, ID 1, RA 1, BUS 5) zur Kenntnis
- 7 zur Kenntnis
- 8 (GS 1, BLW 5) zur Kenntnis
- 5 (GS 3, BW 3) zur Kenntnis
- 4 (Ab, Br, Sa, Bi) zur Kenntnis

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer: